

**Anordnung Nr. Pr. 302/1<sup>1</sup>  
über die Industriepreise für Weidenruten  
vom 30. Mai 1983**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 302 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Weidenruten (Sonderdruck Nr. 1046 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 3 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Preisliste Weidenruten gemäß Abs. 1 wird um die für die im § 2 Abs. 2 genannten Abnehmer ab 1. Januar 1984 geltenden Industrieabgabepreise geändert. Diese Industrieabgabepreise treten an die Stelle der Preise nach dem bisherigen Stand“. Von der Änderung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industrieabgabepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung nicht berührt.“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

**Der Minister  
für Land-, Forst- und  
Nahrungsgüterwirtschaft**

Lietz

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

Halbritter  
Minister

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 302 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1046 des Gesetzblattes)

**Anordnung Nr. Pr. 325/4<sup>1</sup>  
über die Industriepreise für Erdöl, Erdölprodukte  
und synthetische Produkte der Kohleveredlung  
vom 30. Mai 1983**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 325 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erdöl, Erdölprodukte und synthetische Produkte der Kohleveredlung (Sonderdruck Nr. 1043 des Gesetzblattes S. 5) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 3 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die nachfolgend genannten Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt:

Preisliste Nr. 1	Erdöle
Preisliste Nr. 2	Vorprodukte zur Kraftstoffherzeugung und flüssige Brennstoffe (außer Produkte der Vakuumdestillation, Vakuumrückstand und sonstige schwere Erdölrückstände sowie Heizöle)
Preisliste Nr. 3	Produkte der Vakuumdestillation, Vakuumrückstand und sonstige schwere Erdölrückstände sowie Heizöle
Preisliste Nr. 4	Gasförmige Fraktionen und Gemische aus der Erdgas-, Erdöl- und Teerverarbeitung sowie aus Crack- und Hydrierprozessen
Preisliste Nr. 12	Bitumen und Straßenbaubindemittel
Preisliste Nr. 13	Sonstige Produkte der Erdölverarbeitung
Preisliste Nr. 14	Erzeugnisse der Trockendestillation von Braunkohle
Preisliste Nr. 15	Erzeugnisse der Trockendestillation von Steinkohle
Preisliste Nr. 16	Benzolkohlenwasserstoffe.“

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 325/3 vom 25. Juni 1982 (GBl. I Nr. 29 S. 544)

Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Industriepreise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Industriepreise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.

**§ 2**

Der Abs. 9 des § 6 der Anordnung wird um die „Preisliste Nr. 13“ ergänzt.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1983

**Der Minister  
für Chemische Industrie**

I. V.: Quaa s  
Staatssekretär

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

Halbritter  
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 344/1<sup>1</sup>  
über die Wassernutzungsentgelte  
für Oberflächen- und Grundwasser  
vom 30. Mai 1983**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 344 vom 8. Mai 1980 über die Wassernutzungsentgelte für Oberflächen- und Grundwasser (Sonderdruck Nr. 1052 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wassernutzungsentgelt findet gegenüber folgenden Nutzern keine Anwendung:

- Bevölkerung,
- Betrieben der Pflanzen- und Tierproduktion,
- persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.“

**§ 2**

Der § 4 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die Liste der Wassernutzungsentgelte für die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser gemäß Abs. 1 wird um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Wassernutzungsentgelte geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1984 geltenden neuen Wassernutzungsentgelte werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung und des § 3 Abs. 2 über die Nichtanwendung der Wassernutzungsentgelte gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Nutzern nicht berührt.“

**§ 3**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1983

**Der Minister  
für Umweltschutz und  
Wasserwirtschaft**

I. V.: Fiedler  
Staatssekretär

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

Halbritter  
Minister

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 344 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1052 des Gesetzblattes)